

# **BVGer D-1666/2015 vom 13. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1666\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1666_2015)

FR: TAF D-1666/2015 du 13 avril 2015

IT: TAF D-1666/2015 del 13 aprile 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

#### **E. 1.3.1**

Die Beschwerdeführerin hat sich mittels Bevollmächtigung ihres in der Schweiz lebenden Bruders mit Eingabe vom 14. Juni 2012 an das BFM gewandt und um Asyl nachgesucht. Nebst einer von ihr unterzeichneten Vollmacht in Kopie, datierend vom 18. April 2012, lag der Eingabe ein persönlich von ihr verfassten Schreiben bei, in welchem sie ihre Asylgründe skizzierte (vgl. act. A1/4 S. 1 ff.). Nach Aufforderung des BFM vom 24. Juni 2013, wurde am 22. Juli 2013 eine Vollmacht im Original, ausgestellt am 9. Juli 2013, womit die Beschwerdeführerin ihren Bruder zur Vertretung ermächtigte, nachgereicht (vgl. act. A5/4 S. 1 ff., act. A6/13 S. 3). Die Beschwerdeführerin kam ausserdem mit Eingabe vom 22. Juli 2013 der weiteren Aufforderung des BFM vom 24. Juni 2013 nach, wonach sie zur Beantwortung eines Fragenkatalogs aufgefordert wurde, da eine mündliche Anhörung durch die schweizerische Vertretung im Sudan nicht möglich gewesen sei (vgl. act. A5/4 S. 1 ff., act. A6/13 S. 1 ff.). Dieser Verzicht erscheint aufgrund der von der Vorinstanz aufgezeigten sicherheitstechnischen, strukturellen, und organisatorischen Probleme bei der Botschaft im Sudan begründet (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.) Es liegt demnach ein persönlicher Asylantrag der Beschwerdeführerin vor (vgl. BVGE 2011/39 E. 4). Da die Bevollmächtigung des Bruders vom 9. Juli 2013 zugleich eine Substitutionsbefugnis beinhaltete, ist rubrizierter Rechtsvertreter mit Vollmacht vom 20. Januar 2014 (vgl. act. A6/13 S. 3, act. A14/3 S. 3) rechtsgültig durch die Beschwerdeführerin mandatiert worden.

#### **E. 1.3.2**

Die Beschwerdeführerin hat demnach am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen. Sie ist zudem durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 1.4**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

#### **E. 1.5**

Der eventualiter gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Ergänzung des Sachverhaltes respektive Botschaftsbefragung und Neubeurteilung wird in der Beschwerde nicht erläutert. Wie unter E. 1.3.1 dargelegt, konnte aus den von der Vorinstanz genannten Gründen auf eine mündliche Befragung der Beschwerdeführerin verzichtet werden. Auch ist aufgrund der nachstehenden Erwägungen (vgl. insbesondere E. 5) von einem vollständig richtig erhobenen Sachverhalt durch die Vorinstanz auszugehen. Erwähnter Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erweist sich daher als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 2**

Im Rahmen der von der Bundesversammlung am 14. Dezember 2012 beschlossenen Asylgesetzrevision (AS 2013 4383; in Kraft getreten am 1. Februar 2014) wurde alt Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG - die Rüge der Unangemessenheit - ersatzlos gestrichen. Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann demnach im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG neu lediglich die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch, Über- und Unterschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 [zur Publikation vorgesehen]).

#### **E. 3**

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten.

#### **E. 4.1**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Unzumutbar ist ein Verbleib im Sinne von alt Art. 20 Abs. 2 AsylG namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.3**

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Frage nach einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit durch das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.3 und E. 7.3 [zur Publikation vorgesehen]).

#### **E. 4.4**

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.5**

Ob die Beschwerdeführerin aufgrund der von ihr geltend gemachten Desertion (Nichtbefolgung eines Aufgebots vom August 2011 für den eritreischen Nationaldienst) als glaubhaft zu erachten ist und sie daher bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hat, kann - wie vom BFM zu Recht gefolgert - vorliegend offenbleiben. Denn wie unter E. 5 aufgezeigt, ist der Verbleib der Beschwerdeführerin im Sudan als zumutbar im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG zu erachten.

#### **E. 5.1**

Gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In

jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin hält sich gegenwärtig in einem Drittstaat - dem Sudan - auf. Wie bereits das BFM festhält, ist die dortige Situation für eritreische Flüchtlinge generell nicht einfach. Dennoch bestehen im vorliegenden Verfahren keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Die Beschwerdeführerin befindet sich nun seit über drei Jahren im Sudan, wo sie sich noch nicht als Flüchtling hat registrieren lassen. Wie das BFM zu Recht erwogen hat, könnte sie sich indes an das UNHCR wenden und sich registrieren lassen, um so einem Flüchtlingscamp zugewiesen zu werden und somit Unterkunft, Nahrung und medizinische Hilfe zu erhalten. Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten. Sie verfügen daher im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2012: Sudan). Viele anerkannte eritreische Flüchtlinge halten sich deshalb nicht in den ihnen zugewiesenen Flüchtlingslagern, sondern illegal in Khartoum auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelt Fällen zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer und Eritreerinnen, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, jedoch - wie auch in der Beschwerde anerkannt wird - eher gering. Die sudanesischen Behörden deportieren zwar teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge. Diese Rückführungen erfolgen indessen nicht flächendeckend (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.4, D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan" vom 26. Juli 2011). Einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Juli 2012 zufolge, der die Gefahr von Deportationen, Entführungen und Lösegelderpressungen von eritreischen Flüchtlingen im Sudan thematisiert und auf die schwierige Situation hinweist, sind insbesondere das UNHCR, die International Organisation for Migration (IOM) und die sudanesischen Behörden bestrebt, die Situation zu verbessern. Gleiches gilt für Bestrebungen hinsichtlich der Sicherheit in den Flüchtlingscamps (vgl. dazu insbesondere die Mitteilung des UNHCR vom 25. Januar 2013; "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan"). Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation der Beschwerdeführerin, indem sie etwa infolge qualifizierter regimekritischer Tätigkeiten ein erhöhtes Risikoprofil aufweisen würde. Auch aus den pauschal dargelegten Drohungen seitens eines Angehörigen der Geheimpolizei, der sie aufgrund ihres illegalen Status zu einer Heirat respektive zum Beischlaf habe zwingen wollen, lässt sich nicht auf ein Deportationsrisiko schliessen. Ihren Angaben zufolge entzog sich die Beschwerdeführerin den Drohungen zudem mittels Wegzug (vgl. act. A3/4 S. 1 ff.). Gemäss der Angabe in der Beschwerde hält sie sich in Khartoum auf (vgl. act. A14/3, S. 2), wo sie sich aufgrund ihres Status nicht sicher fühlt. Es stünde ihr indes - wie bereits erwähnt - frei, sich direkt an das

UNHCR zu wenden und sich registrieren zu lassen. Sollte sie es vorziehen, (weiterhin) ausserhalb eines Lagers zu leben und in Khartoum zu verbleiben, soll - wie vom SEM erwähnt - nicht in Abrede gestellt werden, dass die Situation dort insbesondere für alleinstehende Frauen als schwierig zu erachten ist. Ihre Lebensumstände in Khartoum sind nicht im Detail bekannt, zumal Auskünfte ihrerseits über ihre konkrete Unterkunftssituation und den Alltag fehlen und ihre Angaben diesbezüglich sehr pauschal ausfallen (vgl. act. A6/13 S. 2). Ob sie - wie in der Beschwerde wiederholt geltend gemacht - im Sudan ganz auf sich allein gestellt ist, ist zudem zu bezweifeln. Denn gemäss den damaligen Aussagen ihres Bruders in dessen Asylverfahren lebt ein Onkel väterlicherseits im Sudan. Bei diesem wohnte der Bruder während seines langjährigen Aufenthaltes (von 1998 bis 2003) im Sudan (vgl. Verfahrensnummer BFM: N (...), act. B1/10 S. 3 ff., act. B/8 15 S. 7 und 12). Ungeachtet der Frage nach allfällig im Sudan lebenden Verwandten steht aber fest, dass die Beschwerdeführerin durch ihren in der Schweiz lebenden Bruder materiell unterstützt wurde und in Khartoum über eine Unterkunft verfügt (vgl. act. A8/1 S. 1). Ihr Bruder behauptete zwar vor der Vorinstanz, für die medizinischen Kosten nicht mehr aufkommen zu können, da er arbeitslos geworden sei (vgl. act. A8/1). In der Beschwerde wird nunmehr erklärt, er sei erwerbstätig und fürsorgeunabhängig. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durch ihren in der Schweiz lebenden Bruder in finanzieller Hinsicht weiterhin unterstützt werden kann. Den ärztlichen Unterlagen ist denn auch zu entnehmen, dass sie - wenn auch angeblich mittels Hilfe ihres Bruders - für die Kosten der medizinischen Behandlungen aufkommen konnte, wie die beigelegten Quittungen von Arztrechnungen zeigen (vgl. act. A6/13 S. 9 ff.). Aus den medizinischen Unterlagen geht auch hervor, dass sie in einem Spital in Khartoum operiert wurde und ihr dabei ein (...) entfernt wurde (vgl. act. A6/13 S. 6 ff.). Weitere Diagnosen wurden keine gestellt und es liegen auch keine Belege für eine - wie durch sie geltend gemacht - Erkrankungen in Form eines Infekts der Harnröhre oder des Darms nach erfolgter Operation vor (vgl. act. A6/13 S. 2). Auch nicht dokumentiert ist die vom Bruder behauptete Gehbehinderung der Beschwerdeführerin (vgl. act. A4/1) und sie selber erwähnt in ihren persönlichen Schreiben eine solche Behinderung nicht. Sollte sie - wie in der Beschwerde erneut geltend gemacht - nach wie vor an einer Erkrankung des Harnapparates leiden, so ist zudem auf die vom SEM in der angefochtenen Verfügung erwähnten Möglichkeiten zu verweisen, wonach die Beschwerdeführerin via UNHCR unentgeltlich medizinische Hilfe erhalten kann. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Akten ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sie sich aufgrund der von ihr geschilderten gesundheitlichen Beschwerden in einer existenziellen, lebensbedrohenden Notlage befinden würde. Schliesslich ist auf die grosse eritreische Gemeinschaft in Khartoum zu verweisen, die ihre Eingliederung ebenfalls erleichtern kann. Sollten die finanziellen Mittel zur Deckung ihres Existenzbedarfs nicht genügen, ist nochmals zu betonen, dass sie einer allfälligen Versorgungsnotlage dadurch entgehen könnte, dass sie sich an das UNHCR wendet und sich einem Flüchtlingslager zuteilen lässt. Auch wenn anerkanntermassen die Situation in den Lagern teils prekär ist, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass zumindest die Grundversorgung dort gewährleistet ist.

### **E. 5.3**

An dieser Einschätzung vermag auch ihr christlicher Glaube nichts zu ändern. Aus dem pauschalen Verweis in der Beschwerde auf zwei Internetseiten, wonach sämtliche Christen im Sudan systematisch diskriminiert würden, lässt sich keine Gruppenverfolgung ableiten. Im Sudan ist die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert und es wird auch keine Gruppenverfolgung von Christen betrieben. Etwa 5 - 10% der Gesamtbevölkerung im

Sudan sind Christen. Die christlichen Gemeinschaften sind grundsätzlich anerkannt und die christlichen Kirchen dürfen sich nach dem Gesetz bei Seelsorge, Ausbildung, Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen frei betätigen. Zwar können vereinzelte Diskriminierungen von Christen im Sudan - vor allem in den mehrheitlich von Muslimen bewohnten Regionen - nicht ausgeschlossen werden, diesen kann sich die Beschwerdeführerin aber beispielsweise durch eine Zuweisung in das Flüchtlingslager Shegerab weitgehend entziehen.

#### **E. 5.4**

Trotz der Anwesenheit ihres seit 2003 in der Schweiz lebenden Bruders ist schliesslich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht von einer überwiegenden Beziehungsnähe zur Schweiz auszugehen. Dieser Anknüpfungspunkt stellt keinen hinreichenden Bezug zur Schweiz dar, welcher in einer Abwägung der Gesamtumstände dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz für die Beschwerdeführerin gewähren sollte.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Infolge des direkten Entscheides in der Sache, wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde erweist sich indessen - ex ante betrachtet - nicht als von vornherein aussichtslos. Aufgrund der Akten ist zudem von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist somit gutzuheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.